

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3453/87 DER KOMMISSION

vom 18. November 1987

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Ziegen- und Zickelle-
leder der Tarifstelle 41.04 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in
Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen
Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr.
3924/86 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III
aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjen-
igen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im
Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten
Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen
Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann
nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung
der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete
zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für anderes Ziegen- und Zickelle-
leder der Tarifstelle 41.04
B II des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle
Plafond 2 000 000 ECU. Am 12. November 1987 haben
die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der
genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond
erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-
fenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 22. November 1987 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt
ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in
Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
10.0540	41.04 (41.04-99)	Ziegen- und Zickelle- leder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08 : B. anderes Leder : II. anderes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.